

# Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2017/048 von Rahel Bänziger Keel: «Leben retten mit Hilfe des Tessiner-Modells»

2017/48

vom 28. August 2018

#### 1 Text des Postulats

Am 26. Januar 2017 reichte Rahel Bänziger Keel das Postulat 2017/048 «Leben retten mit Hilfe des Tessiner-Modells», das vom Landrat am 4. Mai 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Tessiner sind bezüglich Lebensretter nach plötzlichen Herzinfarkten die positiv herausragenden Spitzenreiter in der Schweiz.

Zum einen werden die Schülerinnen und Schüler bereits in der Schule ausgebildet, erste Hilfe zu leisten und Wiederbelebungsmassnahmen erfolgreich anzuwenden. Zum anderen besitzt der Tessin ein ausgeklügeltes System von Notfallbenachrichtigungen von ausgebildeten Ersthelfem (sogenannte «First responder») im weitläufigen Kantonsgebiet. Alle Personen, die eine einfache Ausbildung in der Wiederbelebung (BLS; «Basic Life Support») absolviert haben können sich im Notfallsystem registrieren lassen. Im Notfall werden alle registrierten Personen über eine push-Benachrichtigung alarmiert und das System wählt diejenigen «First responder» aus, die sich auf die Benachrichtigung hin gemeldet haben und die sich am nächsten beim Ereignisort befinden. Damit kann die Zeit bis zum Beginn einer erfolgreichen Wiederbelebung (noch vor Eintreffen der professionellen Rettungsdienste) so drastisch reduziert werden, dass der Patient oder die Patientin realistische Überlebenschancen erhält. Durch dieses System wird viel wertvolle Zeit gewonnen, die bei der Wiederbelebung und Behand-lung von Herzinfarkten über Leben und Tod, oder Behinderung oder vollständiger Gesundung ent-scheiden kann. Da auch im Kanton Baselland die Sanität nicht immer schnell vor Ort sein kann, würde sich ein solches Modell als sehr nützlich erweisen, könnte Leid lindern und zudem Gesundheitsfolgekosten einsparen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob ein Notfall-Informations-Modell analog zum «Tessiner-Modell» in unserem Kanton aufgebaut und möglichst rasch eingesetzt werden kann.



### 2 Stellungnahme des Regierungsrates

#### 2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Einsatz von First Respondern<sup>1</sup> nach einem plötzlichen Herzinfarkt mit Herz-Kreislaufstillstand ist ein mögliches Element einer ganzen Kette von Rettungsaktivitäten (Rettungskette). Der Erfolg der Lebensrettung unter Erhalt einer möglichst guten Lebensqualität hängt vom sequenziellen Funktionieren und der Zusammenarbeit der einzelnen Kettenglieder ab. Aus diesem Grund sollen die erwähnten First Responder zunächst innerhalb der Rettungskette im Kanton Basel-Landschaft dargestellt werden. In den weiteren Kapiteln werden Massnahmen beschrieben, welche dazu dienen, die Rettungskette im Sinne der Forderungen des Postulats zu ergänzen.

#### 2.2 Die Elemente der Rettungskette

Insbesondere eine Person mit lebensgefährlichen Störungen (Störungen der vitalen Funktionen) muss fachgerecht versorgt werden. Die Versorgung von Patientinnen und Patienten muss in allen Phasen, von der Nothilfe<sup>2</sup> am Notfallort bis zur Behandlung im Spital durch die Ausführung bestimmter Aufgaben gesichert werden. In Abbildung 1 sind die zeitlich idealerweise aufeinander folgenden Elemente der Rettungskette bildlich dargestellt:



Abbildung 1: Darstellung der Rettungskette und ihrer Abschnitte

Die Darstellung entspricht den Erkenntnissen, welche die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion aufgrund einer Konferenz mit Vertretungen aus den Bereichen Spital (Notfallstationen KSBL), Luftrettung (Schweizerische Rettungsflugwacht), Notärzte, Rettungssanität, etc. gewonnen hat.

Die einzelnen Elemente der Rettungskette werden im Folgenden mit Blick auf die spezifische Situation im Kanton Basel-Landschaft näher beschrieben.

#### 2.2.1 Nothilfe



Jede Person ist zumindest moralisch zur Hilfe verpflichtet, wenn ein anderer Mensch in Gefahr schwebt. Liegt eine lebensbedrohliche Situation vor, besteht sogar eine gesetzliche Hilfspflicht (Androhung von Strafe bei Unterlassung der Nothilfe gemäss Art 128, StGB, SR 311.0).

In Nothilfe-Situationen soll sich die oder der Helfende, sogenannte Laie, mindestens über die folgenden wichtigsten Schritte bewusst sein:

LRV 2017/48 2/7

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> "Erstantwortende", bzw. Ersthelfende; können als Gruppen organisiert sein, welche parallel zum Rettungsdienst über die Notrufnummer 144 aufgeboten werden. Durch den Einsatz von First Respondern kann ein Patient bereits vor dem Eintreffen des Rettungsdiensts erstversorgt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei anderen Darstellungen der Rettungskette wird die "Nothilfe" auch mit "Sofortmassnahmen" bezeichnet



- 1. Bergung und Alarmierung
  - Ergibt sich aus der Unfallsituation eine Gefährdung für den Helfer, z.B. Autobahn, Strom, Silos usw., soll keine Nothilfe geleistet werden. Die Alarmierung der Rettungskräfte (z.B. über die Notfallnummern 144, 117, 118 oder 112) stellt in diesem Fall die wichtigste Massnahme dar<sup>3</sup>. Weitere Schritte sind
- 2. das Einleiten lebensrettender Sofortmassnahmen und
- 3. weitere Hilfeleistungen (wie Überwachen, Witterungsschutz, psychologische erste Hilfe)

#### 2.2.2 Notruf 144



Die Entgegennahme von Anrufen der Baselbieter Bevölkerung auf die Sanitäts-Notrufnummer 144 ist sichergestellt. So nimmt z.B. die Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB), in der die beiden Zentralen des Kantonsspitals Baselland und der Sanität Basel am Standort Basel zusammengelegt sind, sämtliche Notrufe 144 aus den Kantonen BS/BL entgegen.

## 2.2.3 Erste Hilfe im speziellen Fall der "First Responder" bei Herz-Kreislaufstillstand



Die Rettungskommission BL hat im Jahr 2016 unter Leitung des damaligen Kantonsarztes das Prinzip "Fünf-Fünfzig-Fünf" zur Verbesserung der Überlebenschance beim Herz-Kreislaufstillstand ausserhalb des Spitals von 5% auf 50% innert 5 Jahren eingeführt. Dieses Ziel kann durch die Etablierung eines "First-Responder-Systems" erreicht werden. First Responder sind hierbei Laien oder Berufsleute, die in den Grundlagen der Reanimation geschult sind. Im Falle eines Herzstillstandes beginnen sie mit der Herzdruckmassage bis zum

Eintreffen weiterer Rettungskräfte. Diese "Ersthilfe" muss innert weniger Minuten, optimal in den ersten 5 Minuten, erfolgen können, damit das Hirn weiterhin mit Sauerstoff versorgt wird. Die Überlebensrate sinkt ohne Reanimation pro Minute um 10%, und das Risiko von irreparablen Hirnschäden steigt.

Zum Arbeitsumfeld des First Responders kann nebst der Herzdruckmassage auch die Verwendung eines AED (Automatischer Externer Defibrillator) gehören, da in bis zu 75% der Herzkreislaufstillstände ein sogenanntes Kammerflimmern<sup>4</sup> vorliegt. In diesen Fällen kann der Einsatz eines AED zur frühzeitigen Wiederherstellung des Herzkreislaufes und damit der Hirndurchblutung führen und damit dazu beitragen, sowohl das Leben, als auch die Lebensqualität des betroffenen Menschen zu erhalten.



Abbildung 2 Erste Hilfe bei Herz-Kreislauf-Stillstand

LRV 2017/48 3/7

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe <u>Publikation 1309-00-1-d</u> des Bundsamtes für Bevölkerungsschutz, BABS, vom November 2011

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beim Kammerflimmern schlägt das Herz mehr als 320-mal pro Minute. Diese Frequenz ist so hoch, dass das Herz kein Blut mehr in den Kreislauf pumpen kann (Quelle: Internetseite "Schweizerische Herzstiftung")



#### 2.2.4 Transport am Boden und in der Luft



Dieses Kapitel beleuchtet die sogenannten "Primärtransporte" mittels Rettungswagen oder Rettungshubschrauber, welche z.B. nach einem Notruf auf die Nummer 144 der Verbringung von Patientinnen und Patienten zur Erstversorgung in eine ärztliche Praxis oder in ein Spital dienen. Unser Kanton ist dazu in verschiedene Einsatzgebiete unterteilt<sup>5</sup>. Als Beispiel sei die oben erwähnte SNZbB erwähnt, in der jeweils das nächst verfügbare Rettungsmittel aufgeboten (disponiert) wird, unabhängig ob am Boden oder in der Luft. Die

Disposition der Luftrettung erfolgt via Helikoptereinsatzzentrale Rega (Rega Helikopter) oder SNZ Aarau (AAA Helikopter<sup>6</sup>). Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Hilfsfristen mit den bestehenden Ressourcen eingehalten bzw. verkürzt werden.

Der Einsatz der Luftrettung wurde durch Evaluation der Indikationenliste dahingehend optimiert, als dass der Rettungshubschrauber insbesondere bei Notfällen mit zeitlicher Relevanz (Herz-, bzw. Hirninfarkt, Unfälle, etc.) und bei langen Hilfsfristen (lange Anfahrtsstrecken, grosse Transportdistanz in das Zielspital) prioritär einbezogen wird. In solchen Fällen werden parallel zur Luftrettung bodengebundene Rettungsmittel aufgeboten. Damit kann eine optimale Patientenversorgung auch in entlegeneren Gebieten (z.B. Oberes Baselbiet, Laufental) gewährleistet werden.

### 2.2.5 Spital



Notfälle gelangen auf die Notfallstation, den Schockraum, die Intensivstation oder in andere Bereiche der angefahrenen, bzw. angeflogenen Institutionen (z.B. Spitäler). Eine Herausforderung besteht darin, dass Veränderungen des Leistungsspektrums zeitnah der Luft- und Bodenrettung bekannt gegeben werden, damit die Patientin / der Patient ohne Zeitverlust an den nächsten adäquaten Ort verbracht wird. Ein Gefäss für den hierzu erforderlichen Austausch ist die unten aufgeführte "Rettungskommission".

### 2.3 Optimierungspotential der Rettungskette

Ein koordinatives Element zur Eruierung und ggf. Umsetzung von Optimierungsmassnahmen ist die Rettungskommission<sup>7</sup>, welcher Vertretungen aus dem Kreis der Rettungsdienste, der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel, der Notärzte, der Polizei, der Feuerwehr sowie der zuständigen Behörden für Gesundheit und Bevölkerungsschutz angehören<sup>8</sup> und die von der Kantonsärztin / dem Kantonsarzt BL präsidiert wird. Im Folgenden werden Massnahmen beschrieben, welche im Sinne des Postulats einer Optimierung des Erfolgs einer Reanimation bei Herz-Kreislaufstilstand dienen:

#### 2.3.1 Erste Hilfe / First Responder nach dem Tessiner Modell / Kosten

In Analogie zu anderen Kantonen ist im Kanton Basel-Landschaft mit etwa 200 - 300 Herz-Kreislaufstillständen pro Jahr zu rechnen<sup>9</sup>. Die Überlebensrate in der Nordwestschweiz beträgt heute zwischen 5-10%.

Um die Vision einer Überlebenschance ausserhalb des Spitals von 50% zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich. Der Kanton Tessin zeigt den Weg dahin auf, indem dort durch den frühzeitigen Einsatz einer First-Responder-Reanimation inkl. AED (= Tessiner Modell) eine Überlebensrate von 50% erzielt werden konnte. Erreicht wurde dies u.a. durch die

LRV 2017/48 4/7

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports (<u>SGS 934.11</u>)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lions Air Group AG mit Alpine Air Ambulance AAA 144

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> § 6 Gesundheitsgesetz (<u>SGS 901</u>)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> § 3 Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der Kanton Tessin mit einer Einwohnerzahl von 354 000 per 2016 rechnet mit 250 bis 300 Fällen pro Jahr



flächendeckende Einführung einer "App zur Alarmierung der First Responder"<sup>10</sup> und durch die Unterstützung von Instruktionen über lebensrettenden Massnahmen u.a. im Schulunterricht<sup>11</sup>.

Eine entsprechende App wird derzeit in der SNZbB für den Kanton Basel-Stadt implementiert. Dabei wurde in der erwähnten Rettungskommission auch ein kantonsübergreifender Einsatz diskutiert, welcher der Bevölkerung wegen der geographischen Verhältnisse in unserer Region einen grossen Vorteil bieten könnte. Im Kanton Basel-Landschaft ist deshalb vorgesehen, Organisationen wie die Stiftung Ersthelfer Nordwestschweiz mit den Umsetzungsarbeiten zur Einführung eines mit BS möglichst koordinierten "First Responder Modells", inkl. der Einführung der beschriebenen Notfall-App, zu beauftragen. Der Auftrag soll Elemente beinhalten wie:

- Öffentlichkeitsarbeit, inkl. breite Schulungen der Bevölkerung betreffend Kenntnisse des Basic Life Support (BLS)
  - Verschiedene Fachleute befürworten die Einführung des Themenkreises "Wiederbelebung" in den Schulunterricht. Im Kanton Tessin wird dies durch die Stiftung Cuore Ticino gefördert. Im Kanton Basel-Landschaft könnte z.B. die Stiftung Ersthelfer Nordwestschweiz auch mit solchen Aufgaben betraut werden. Für eine allfällige Einführung für Basic Life Support im Schulunterricht ist im Kanton Basel-Landschaft jedoch abschliessend der Bildungsrat zuständig.
- Rekrutierung von First-Respondern z.B. aus dem Kreis von Fachleuten aus Feuerwehr, Polizei, Pflege, Ärzte- und Apothekerschaft, Samariterverbände, etc., aber auch von Laien. Die Beteiligung und Registererfassung von Mitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft erfolgt auf freiwilliger Basis und primär als Privatperson
- Unterhalt des First Responder-Systems
- Registrierung der öffentlichen AED-Geräte im Kanton; Sicherstellung der Funktionalität und öffentlichen Zugänglichkeit der Geräte
- Einführung einer "App" zur Alarmierung der First Responder
- Umsetzung von SwissReCa (siehe unten "Kontrolle der Wirksamkeit").

Die Kosten für den Betrieb der "App" zur Alarmierung der First Responder belaufen sich nach ersten Schätzungen auf 15 Rappen pro Kantonseinwohnerin / pro Kantonseinwohner. Hinzu kommen weitere Aufwendungen zur Erfüllung des erwähnten Auftrags. Mittel dafür in Höhe von CHF 0.58 Mio. hat das Amt für Gesundheit im AFP 2019-2022 eingestellt (Innenauftrag 501870; Kostenart 36350010). Sie werden dem Regierungsrat gemäss den Bestimmungen von § 38 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SGS 310) zur Ausgabenbewilligung vorgelegt werden.

### 2.3.2 Kontrolle der Wirksamkeit / SwissReCa

Im Bereich der Reanimation nach Herz-Kreislaustillstand wird in der Schweiz das Reanimationsregister SwissReCa als Instrument zur Qualitätskontrolle eingesetzt. Reanimierte Personen werden durch die involvierten Rettungsdienste und Spitäler im Register erfasst. Dadurch können der Ausgang der Reanimationsbemühungen inkl. die Rückschlüsse über die wiedergewonnene Lebensqualität für eine betroffene Personen beobachtet und Rückschlüsse auf die Rettungskette inkl. Optimierungsmöglichkeiten gezogen werden. Im Kanton Basel-Landschaft wird die Erfassung von reanimierten Patienten im SwissReCa bereits von den Rettungsdiensten umgesetzt; die Notfall- und weiteren Stationen der Spitäler sollen einbezogen werden.

LRV 2017/48 5/7

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe Internetseite der Stiftung Cuore Ticino (http://www.ticinocuore.ch/it)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> "Nell'ambito del "Piano di intervento cantonale primario in caso di arresto cardiaco" Ticino Cuore promuove la formazione sulle tecniche di rianimazione e defibrillazione, rivolta agli studenti di 4° media di tutte le scuole ticinesi." (Quelle: Internetseite der Stiftung Cuore Ticino)



#### 2.4 Fazit

Der Erfolg der Lebensrettung nach einem Herz-Kreislaufstillstand hängt vom sequenziellen Funktionieren der einzelnen Elemente der Rettungskette ab. Diese wurde zur Postulats-Beantwortung mit speziellem Fokus auf die "First Responder" nach Herz-Kreislaufstillstand betrachtet. Es wird deutlich, dass zur Umsetzung des "Tessiner Modells" regionale, mindestens aber bikantonale Lösungen sinnvoll sind, weil damit strukturelle, personelle und finanzielle Vorteile erreicht werden können, von denen der gerettete Patient in Form einer guten Qualität profitiert.

#### 3 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat

://:

- 1) Von den in Kapitel 2.3.1 aufgeführten Massnahmen zur Umsetzung der Forderungen des Postulates Kenntnis zu nehmen
- 2) Das Postulat 2017/048 «Leben retten mit Hilfe des Tessiner-Modells» abzuschreiben.

Liestal, 28. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2017/48 6/7



### Landratsbeschluss

über den Bericht zum Postulat 2017/048 von Rahel Bänziger Keel: «Leben retten mit Hilfe des Tessiner-Modells»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1) Von den in Kapitel 2.3.1 aufgeführten Massnahmen zur Umsetzung der Forderungen des Postulates Kenntnis zu nehmen
- 2) Das Postulat 2017/048 «Leben retten mit Hilfe des Tessiner-Modells» abzuschreiben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Die Landschreiberin:

LRV 2017/48 7/7